

272 Der vierdte Theil dieser Bergordnung saget

Designatio.

Der Posten so in den wöchentlichen Anschnitten / samt der Numero in den vier Quartalen geschrieben werden.

Nro.	Von Lucia 1614. bis auff Reminiscere, Anno 1615.	Nro.	Von Trinitatis bis auf Crucis, 1615.
1	Sabbatho post Nicolai.	1	Sabbatho post Trinitatis.
2	Lucie.	2	Marcelli.
3	Thome.	3	Viti.
4	Natiuitatis Christi.	4	Volckmari.
5	Circumcisionis Domini.	5	Johannis Baptiste.
6	Hilarii.	6	Visitationis Mariae.
7	Fabiani & Sebastiani.	7	Margaretha.
8	Conversionis Pauli.	8	Divisionis Apostolorum.
9	Septuagesima.	9	Jacobi.
10	Sexagesima.	10	Vincula Petri.
11	Eso mihi.	11	Laurentii.
12	Invocavit.	12	Assumptionis Mariae.
13	Reminiscere.	13	Bartholomaei.
Nro.	Von Reminiscere bis auff Trinitatis, 1615.	Nro.	Von Crucis bis auff Lucie, 1615.
1	Sabbatho post Oculi.	1	Sabbatho post Decollationis Johan.
2	Letare.	2	Aegidii.
3	Judica.	3	Exaltationis Crucis.
4	Palmarum.	4	Matthaei.
5	Pascha.	5	Mauritii.
6	Quasimodogeniti.	6	Michaelis Archangeli.
7	Misericordias Domini.	7	Burchardi.
8	Jubilate.	8	Galli.
9	Cantate.	9	Ursule.
10	Philippi & Jacobi.	10	Simonis & Jude.
11	Vocem Jucunditatis.	11	Martini.
12	Exaudi.	12	Leonhardi.
13	Pentecostes.	13	Elisabethae.

Von den wöchentlichen Löhnen.

Nach gehaltenem Anschnitt um ein Uhr sollen die Schichtmeister allen Arbeitern im Ampt oder Rathhaus / auf Aufbeut und Zubuß-Zechen / es sey von der Zubuß oder Vorlag / aus den Zehenden mit guter Münze / und nicht mit Baaren lohnen / auch ihnen von dem Lohn / es sey wenig oder viel / nichts aufschlagen / damit sie ihre Nothdurfft / so sie die Wochen über von nöthen haben / einkauffen können / desgleichen auch den Handwerckleuten / was auff ihren Zechen gearbeitet wird / an guter Landesweriger Münze / einem ieglichen sein Lohn selbst zu Handen reichen / wann solches geschicht / und wöchentlich mit gutem baarem Gelde richtig gelohnet wird / gibtes fröliche Bergleute.

Damit auch ein ieder Arbeiter oder Handwercksmann / welcher auf unsern Bergwercken arbeitet / seinen verdienten Lohn um so viel desto besser und gewisser bekönnen / auch die andern Aufgaben der Gebühr nach / mögen verrichtet werden / so sollen unsere verordnete Berggeschworne in Beyseyn der Steiger auf derselben Zechen